

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

7. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 20. August 1954

Nummer 91

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.**B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.****C. Innenminister.**

Persönliche Angelegenheiten, S. 1533.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 29. 7. 1954, Kennzeichnung von Orts- und Ländernamen in amtlichen Ausweisen und sonstigen Urkunden. S. 1533. — Mitt. 9. 8. 1954, Auszeichnung für Rettung aus Lebensgefahr. S. 1534.

III. Kommunalaufsicht: RdErl. 2. 8. 1954, Repräsentation der Gemeinden und Gemeindeverbände und Austausch von Glückwunschkarten der öffentlichen Dienststellen aus Anlaß des Weihnachts- und Neujahrsfestes. S. 1535. — Mitt. 5. 8. 1954, Fachzeitschriften für die Feuerwehren. S. 1535.

D. Finanzminister.

RdErl. 26. 7. 1954, Gesetz zu Art. 131 GG; hier: Durchführung des versorgungsrechtlichen Teils. S. 1536

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

Bek. 3. 8. 1954, Ungültigkeitserklärung von Sprengstofflizenzen. S. 1537.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Arbeits- und Sozialminister. RdErl. 4. 8. 1954, Erläuterungen zur Statistik der öffentlichen Fürsorge; hier: Nachweis der Bestattungskosten. S. 1537.

H. Kultusminister.**J. Minister für Wiederaufbau.**

J. Minister für Wiederaufbau, G. Arbeits- und Sozialminister. Bek. 6. 8. 1954, Teilung des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen. S. 1537.

K. Justizminister.

Notiz: Stellenausschreibung. S. 1538

C. Innenminister**Persönliche Angelegenheiten**

Ernennung: Regierungsassessor A. Maus zum R. gierungsrat bei der Bezirksregierung Aachen.

— MBl. NW. 1954 S. 1533

I. Verfassung und Verwaltung**Kennzeichnung von Orts- und Ländernamen in amtlichen Ausweisen und sonstigen Urkunden**RdErl. d. Innenministers v. 29. 7. 1954 —
I — 13 — 38 — 11 Nr. 776/54

Einer für die Bundesbehörden getroffenen Regelung entsprechend bitte ich, für die Wahl und Schreibweise von Orts- und Ländernamen bei der Ausstellung von amtlichen Ausweisen (Pässen und Personalausweisen) und sonstigen Urkunden die im Gemeinsamen Ministerialblatt 1952 Nr. 17 Seite 215 veröffentlichten „Richtlinien für die Schreibweise von Orts- und Landschaftsnamen in deutschen Karten- und Textveröffentlichungen vom 7. 7. 1952 sinngemäß mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

- a) Den deutschen Namen werden fremdsprachige, in Klammern dahinter zu setzende Namensformen nur auf Antrag hinzugefügt.
- b) In einzelnen Teilen des deutschen Staatsgebiets in den Grenzen vom 31. 12. 1937, z. B. in Ostpreußen sind kurz vor Kriegsausbruch und während des Krieges zahlreiche Orts- und Namensänderungen vorgenommen worden, die nicht allgemein bekannt wurden. In diesen Fällen kann der alte Name, wenn das zu beurkundende Ereignis in die Zeit nach der Namensänderung fiel, durch den Zusatz „jetzt...“ ergänzt werden, z. B. Pillkallen jetzt Schloßberg.
- c) Wo bei der Angabe von Ortsnamen ergänzend auch nach dem „Land“ gefragt ist, hat dies nur die Bedeutung einer zuverlässigen Identifizierung des Ortes. Unter „Land“ in diesem Sinne ist an sich der Staat zu verstehen, in dessen Hoheitsgebiet, ausgehend von dem letzten völkerrechtlich anerkannten Status der Grenzen, der Ort zur Zeit des zu beurkundenden Ereignisses gelegen hat. Um jedoch diese oft Schwie-

rigkeiten bereitende Feststellung aus Gründen der Geschäftsvereinfachung auf ein Mindestmaß zu beschränken, kann bei Orten außerhalb der deutschen Grenzen vom 31. 12. 1937 die Angabe des Landes entfallen, wenn es sich um allgemein oder weitgehend bekannte Orte handelt. Genügt zur genauen Kennzeichnung die Angabe des Kreises nicht, etwa bei unbekannten Namen von Landkreisen und solchen, deren Namen mehrmals vorkommt, sind Landschaftsbezeichnungen oder andere geografische Merkmale einzusetzen, z. B. Nordschleswig, Ostsachsen, Posen, Westpreußen, Galizien, Wolhynien, Siebenbürgen, Memel, Wolga. Nur dort, wo derartige Möglichkeiten nicht gegeben sind, ist der Ländername in staatsrechtlichem Sinne anzugeben.

- d) Es ist vorgekommen, daß Urkunden über Ereignisse in Orten außerhalb der deutschen Grenzen vom 31. 12. 1937, die kraft einseitigen deutschen Eingliederungsaktes zur Zeit des Ereignisses aber als zum Deutschen Reich gehörend betrachtet wurden, wegen Hinzufügung des fremden Staatsnamens, z. B. Polen, zurückgewiesen wurden. Soweit die Angabe des Namens des fremden Staates nach dem unter c) Gesagten nicht entbehrlich ist und solche Widerstände auftreten sollten, kann der Zusatz „seiner Zeit unter deutscher Verwaltung“ gemacht werden.
- e) Für das Gebiet des Personenstandswesens bleibt § 114 der Dienstanweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden, neue Ausgabe 1952, unberührt.

An die Regierungspräsidenten,
Gemeinden und Gemeindeverbände.

— MBl. NW. 1954 S. 1533.

Auszeichnung für Rettung aus LebensgefahrMitt. d. Innenministers v. 9. 8. 1954 —
I 18—59 P

Der Herr Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen hat den Herren:
 Emil L e v e que in Bochum, Baalerstr. 6,
 Kurt Prange in Bochum, Am Schamberg 33 b,
 Lothar Lüttge in Bochum, Mathiasstraße 6,
 Hermann Prangenbergs in Bochum, Deimkestr. 14,
 Rudolf Maahs in Bochum, Fischerstr. 50,

Rüdiger Schmehl in Hamm, Okonomierat-Peitzmeier
Pl. 2—4,
Heinrich Kleibrink in Warburg, Büssengasse 14,
Hugo Würsig in Wuppertal-Elberfeld, Aue 57,
in Anerkennung ihrer unter Einsatz des eigenen Lebens
erfolgreich durchgeführten Rettungstaten die Rettungs-
medaille des Landes Nordrhein-Westfalen verliehen.
— MBl. NW. 1954 S. 1534.

III. Kommunalaufsicht

Repräsentation der Gemeinden und Gemeindeverbände und Austausch von Glückwunschkarten der öffentlichen Dienststellen aus Anlaß des Weihnachts- und Neujahrsfestes

RdErl. d. Innenministers v. 2. 8. 1954 —
III A 2141/54

Seit der Übernahme meines Amtes stelle ich immer wieder fest, daß an die Gemeinden und Gemeindeverbände Ansprüche auf die Ausübung einer Repräsentation gestellt werden, die mit den Aufgaben und den finanziellen Lasten, die den Gemeinden obliegen, nicht zu vereinbaren ist. Ich begrüße es deshalb, daß das Präsidium des Deutschen Städtetages in seiner 59. Sitzung am 23./24. April 1954 beschlossen hat, seinen Mitgliedstädten die Anwendung von Richtlinien über die Art und den Umfang der Repräsentation zu empfehlen (Mitteilungen des Deutschen Städtetages S. 107/1954), die letztere angeht der noch zahlreichen Verpflichtungen der Städte insbesondere auf sozialem Gebiet und mit Rücksicht auf die eigentliche Verwaltungstätigkeit aus finanziellen und personellen Gründen auf ein den Zeitumständen entsprechendes Maß zurückführen soll.

Ich bitte alle Gemeinden und Gemeindeverbände, bei der Wahrnehmung ihrer Repräsentationspflichten, die in angemessenem Umfange sicher bestehen und ausgeübt werden müssen, die Zurückhaltung zu wahren, die angeht der noch schwierigen Lage weiter Bevölkerungskreise und der großen finanziellen Belastung, die die Gemeinden zu tragen haben, notwendig ist.

In den Bereich einer meiner Ansicht nach entbehrlichen Repräsentation fällt vor allem auch der Austausch von Glückwünschen zu Weihnachten und Neujahr zwischen öffentlichen Dienststellen. Die Sitte, oder besser Unsitte, des Austauschs von Glückwunschkarten öffentlicher Dienststellen nimmt von Jahr zu Jahr einen größeren Umfang an. Glückwünsche zu diesen Festen zwischen Verwandten und Bekannten haben ihren guten Sinn. Formalarmäßige Glückwünsche zwischen allen möglichen Dienststellen bedeuten aber im Grunde nur einen vermeidbaren Aufwand, dem ein greifbarer materieller oder ideeller Gegenwert nicht gegenübersteht.

Ich lege deshalb den öffentlichen Dienststellen, insbesondere auch den Gemeinden und Gemeindeverbänden den Gedanken nahe, künftig auf den Austausch derartiger Glückwünsche zu verzichten und die hierfür aufzuwendenden Mittel durch Widmung für einen sozialen Zweck einer besseren Verwendung zuzuführen.

An die Gemeinden und Gemeindeverbände,
Gemeindeaufsichtsbehörden (nachrichtlich)

— MBl. NW. 1954 S. 1535.

1954 S. 1535 u.
aufgeh.
1955 S. 1604 Nr. 495

Fachzeitschriften für die Feuerwehren

Mitt. d. Innenministers v. 5. 8. 1954 —
III A 3/294 — 2426/54

Das Studium von Feuerwehr-Fachzeitschriften vermittelt einen umfassenden und raschen Überblick über alle Fragen des Feuerschutzes und dient damit der Weiterbildung aller Feuerwehrangehörigen. Es empfiehlt sich, diese Fachzeitschriften in genügender Anzahl zu beziehen, damit sie ohne Zeitverlust allen Feuerwehrangehörigen zugänglich gemacht werden können. Empfehlenswerte Feuerwehr-Fachzeitschriften sind:

1. „Der Feuerwehrmann“
Feuerwehr-Fachzeitschrift für den Bereich des Landes Nordrhein-Westfalen,

zu beziehen durch:

Deutsche Freiwillige Feuerwehr — Landesverband Nordrhein-Westfalen —, Viersen, Hauptstr. 25/27,

2. „Brandschutz“

Zeitschrift für das gesamte Feuerwehr- und Rettungswesen im Bundesgebiet,
zu beziehen durch:

Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart, Urbanstr. 12—14
oder Köln, Mittelstr. 7.

An die Gemeinden, Ämter und Landkreise,
Gemeindeaufsichtsbehörden.

— MBl. NW. 1954 S. 1535.

D. Finanzminister

Gesetz zu Art. 131 GG;

hier: Durchführung des versorgungsrechtlichen Teils

RdErl. d. Finanzministers v. 26. 7. 1954 —
B 3001 — 7650/IV/54

Die Bundesminister des Innern und der Finanzen haben mit Rundschriften v. 12. 7. 1954 den Entwurf der Richtlinien zu § 115 BBG. (MBl. NW. S. 1043) wie folgt ergänzt:

1. Der RL Nr. 1 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Die Entscheidungen stehen unter dem Vorbehalt der RL Nr. 7a.“
2. Hinter der RL Nr. 7 wird als RL Nr. 7a eingefügt:
„7a. Versicherungspflichtige Beschäftigungszeiten bleiben bei der Festsetzung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit außer Betracht, wenn ihre Berücksichtigung
 - a) zur Erhöhung des Ruhegehaltssatzes nicht erforderlich ist, weil der Höchstruhegehaltssatz von 75 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge erreicht ist,
 - b) bei Ruhestandsbeamten, auf die § 106 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 anzuwenden ist, infolge Anrechnung der entsprechenden Steigerungsbeträge der Renten (§ 115 Abs. 2) zur Kürzung ihres Ruhegehalts auf einen niedrigeren Betrag als 35 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge führen würde,
 - c) bei Witwen oder Waisen eines Beamten oder eines solchen Ruhestandsbeamten, auf den § 106 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 anzuwenden ist (vgl. b), infolge Anrechnung der entsprechenden Steigerungsbeträge zur Kürzung auf einen niedrigeren Betrag als das aus 35 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge errechnete Witwen- oder Waisengeld führen würde,
 - d) beim Unfallruhegehalt
 1. infolge Anrechnung der entsprechenden Steigerungsbeträge zur Kürzung des Ruhegehalts auf einen niedrigeren Betrag als 66½ v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge führen würde,
 2. zur Erhöhung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit über 20 Jahre hinaus führen würde; Entsprechendes gilt für Unfallwitwen- und -waisengeld,
 - e) für sich allein oder bei der Zusammenrechnung mit anderen ruhegehaltfähigen Dienstzeiten zur Erreichung voller ruhegehaltfähiger Dienstjahre nicht erforderlich ist.

Soweit in diesen Fällen versicherungspflichtige Beschäftigungszeiten unberücksichtigt bleiben, ist dies für die Anrechnung nach § 110 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 2 ohne Bedeutung“.

Ich bitte, danach zu verfahren.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

Bezug: RdErl. d. Finanzministers v. 18. 6. 1954 — B 3001 — 6411/IV/54 (MBl. NW. S. 1043).
— MBl. NW. 1954 S. 1536.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr

Ungültigkeitserklärung von Sprengstofferlaubnisscheinen

Bek. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr v. 3. 8. 1954 —
III/6 — 171 — 34.9 — 8/54

Auf Grund des § 7 der Sprengstofferlaubnisscheinverordnung vom 15. Juli 1924 (HMBI. S. 198) mit Änderungen vom 11. Januar 1936 (Gesetzesamml. S. 11) und 17. Oktober 1941 (Gesetzesamml. S. 51) werden nachstehende Sprengstofferlaubnisscheine für ungültig erklärt:

| Name und Wohnort des Inhabers | Muster, Nummer und Datum | Aussteller |
|---|---------------------------------|-----------------------|
| Franke, Heinrich, Essen-Kray | B Nr. 2/52 vom 24. 3. 1952 | Bergamt Essen 2 |
| Weinberg, Robert, Niederwenigern | C Nr. 6/52 vom 6. 6. 1952 | Bergamt Werden |
| Landmeyer, Karl, Welper b. Hattingen | C Nr. 3/52 vom 20. 11. 1952 | Bergamt Bochum 2 |
| Eßkuchen, Wilhelm, Bochum-Linden | B Nr. 31/52 vom 30. 5. 1952 | Bergamt Bochum 2 |
| Leicht, Willi, Dorsten | B Nr. 1/54 vom 26. 2. 1954 | Bergamt Buer |
| Reinhardt, Erich, Dortmund | B Nr. 33/53 vom 8. 9. 1953 | Bergamt Dortmund 1 |
| Müller, Fritz, Dortmund-Berghofen | B Nr. 35/53 vom 19. 11. 1953 | Bergamt Dortmund 1 |

— MBl. NW. 1954 S. 1537.

G. Arbeits- und Sozialminister

Erläuterungen zur Statistik der öffentlichen Fürsorge; hier: Nachweis der Bestattungskosten

RdErl. d. Arbeits- u. Sozialministers v. 4. 8. 1954 —
IV A 2/KFH/81

Wie aus den Erläuterungen zur Statistik der öffentlichen Fürsorge hervorgeht, war beabsichtigt, die Bestattungskosten in gleicher Weise wie Fahrt-, Transport- und andere Kosten, soweit sie im Zusammenhang mit Maßnahmen der Krankenhilfe und der gesundheitlichen Fürsorge stehen, als einmalige Unterstützungen der offenen gesundheitlichen Fürsorge (Ziff. 16 b) der Erläuterungen), im übrigen als einmalige Unterstützungen der offenen wirtschaftlichen Fürsorge (Ziff. 16 a) nachzuweisen.

Es hat sich als notwendig herausgestellt, die Bestattungskosten einheitlich als einmalige Unterstützungen der offenen wirtschaftlichen Fürsorge nachzuweisen. Ich bitte daher, in den Erläuterungen zur Fürsorgestatistik unter Ziff. 16 zu b) das Wort „Bestattungskosten“ zu streichen.

Bezug: RdErl. d. Ministers für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau v. 27. 3. 1954 — IV A 2/KFH/200/St—21
— (MBl. NW. S. 989).

An die Regierungspräsidenten,
Landkreise und kreisfreien Städte des Landes
Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1954 S. 1537.

J. Minister für Wiederaufbau

G. Arbeits- und Sozialminister

Teilung des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen

Bek. d. Ministers für Wiederaufbau u. d. Arbeits- und Sozialministers v. 6. 8. 1954 — Z A 5/0.251

A.

Durch die Verordnung der Landesregierung vom 29. Juli 1954 (GV. NW. S. 275) ist mit dem 6. August 1954

das Ministerium für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau in das Arbeits- und Sozialministerium und in das Ministerium für Wiederaufbau geteilt worden. Die beiden neu gebildeten Ministerien führen die Bezeichnung:

- a) „Der Arbeits- und Sozialminister
des Landes Nordrhein-Westfalen“,
- b) „Der Minister für Wiederaufbau
des Landes Nordrhein-Westfalen“.

Von den Aufgaben und Zuständigkeiten des bisherigen Ministeriums für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau gehen über auf das

I. Arbeits- und Sozialministerium:

1. die Aufgaben und Zuständigkeiten der Sozialversicherung, der Kriegsopfersversorgung, der Gewerbeaufsicht, des Arbeitsrechts und der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit,
2. die Aufgaben und Zuständigkeiten des Gesundheitswesens und der Volks- und Jugendwohlfahrt,
3. die Aufgaben und Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Vertriebenen, Sowjetzoneflüchtlinge, Evakuierten, Heimkehrer und heimatlosen Ausländer, außer der Wohnungsfürsorge für den genannten Personenkreis,

II. Ministerium für Wiederaufbau:

1. die Aufgaben und Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wohnungs- und Siedlungswesens einschließlich des Kleingartenwesens, der Wohnungswirtschaft und der zu I. 3. genannten Wohnungsfürsorge,
2. die Aufgaben und Zuständigkeiten auf den technischen Gebieten des Bauwesens, insbesondere des Wohnungsbaus, der Baupolitik, Bauwirtschaft, Bauaufsicht, städtebaulichen Planung, des Besatzungswohnungsbau und des landwirtschaftlichen Bauwesens,
3. die Aufgaben des Staatshochbaus.

Die Anschriften und Fernsprechanschlüsse der Ministerien lauten:

1. Arbeits- und Sozialministerium Düsseldorf, Bergerallee, Landeshaus, Fernsprech-Sammelnummer 10 29.
2. Ministerium für Wiederaufbau Düsseldorf, Karltor 8, Fernsprech-Sammelnummer 89 31.

B.

Die Außenstelle Essen des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau führt nach Teilung des Ministeriums die Bezeichnung:

„Der Minister für Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen — Außenstelle Essen —.“

Das Aufgabengebiet ist unverändert geblieben.

Bezug: Verordnung v. 29. Juli 1954 (GV. NW. S. 275).

— MBl. NW. 1954 S. 1537.

Notiz

Stellenausschreibung

Für die Verwaltung des

Landschaftsverbandes Rheinland

sind demnächst

4 leitende Beamte (Landesräte)

zu wählen, und zwar je einer für die Geschäftsbereiche

Haupt- und Personalverwaltung
Sozial- und Gesundheitswesen
Jugendwohlfahrt
Straßenwesen.

Die Beamten werden auf 12 Jahre angestellt und vor-
aussichtlich nach Gruppe B 3 LBO NW. (B 8 RBO) besoldet.

In Frage kommen nur Persönlichkeiten, die umfassende
Kenntnisse und Verwaltungserfahrung auf den betreffenden
Arbeitsgebieten besitzen und in der Lage sind, dieses
Arbeitsgebiet zielstrebig zu leiten.

Schriftliche Bewerbungen mit Lebenslauf, kurzer Über-

sicht über den Ausbildungs- und beruflichen Werdegang und Lichtbild werden unter Beifügung von beglaubigten Zeugnisabschriften an den Vorsitzenden des Landschaftsausschusses Rheinland, Herrn Oberbürgermeister Dr. Ernst Schwering, Köln, Rathaus, bis zum 10. September 1954 erbeten.

— MBl. NW. 1954 S. 1538.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.
(Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)